

Friedhelm Hufen

Notizen:

Pränatales Leben und Behindertendiskriminierung

Ethische und rechtliche Probleme des Schutzes pränatalen Lebens stellen sich vor allem im Hinblick auf die Präimplantationsdiagnostik (PID) als Methode pränidativer Diagnostik, die Pränataldiagnostik (PND) als Methode der Diagnostik ungeborenen Lebens im Mutterleib und faktischer Vorstufe der Abtreibung aus medizinischer Indikation. Alle drei Methoden zielen in der Praxis nicht überwiegend auf Heilung, sondern auf die Verhinderung der Geburt kranker und/oder behinderter Kinder. Das wirft die Frage auf, ob PID, PND und Abtreibung eine verbotene Behindertendiskriminierung, eine Verletzung der Menschenwürde und des Lebensrechts werdenden Lebens sind. Auch stellt sich die Frage, ob sie die Stellung behinderter Menschen in der und die Integration in die menschliche Gesellschaft beeinträchtigen (würden).

Über die ethische und verfassungsrechtliche Bewertung der geschilderten Rechtslage besteht keine Einigkeit. Diese Diskussion ist in Deutschland hochgradig bipolar sowie ethisch überhöht und historisch belastet. Zu jeder verfassungsrechtlichen Frage gibt es also zwei Positionen, die hier jeweils in Form von These und Gegenthese verdeutlicht werden sollen. Abschließend wird den Teilnehmern aber die Auffassung des Referenten nicht vorenthalten.

Zur Regelung der umstrittenen Fragen der PID, PND und Abtreibung hat der Gesetzgeber einen weiten, demokratisch legitimierten Entscheidungsspielraum. Bei dessen Ausfüllung hat er die unterschiedlichen Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Dabei muss er im religiös neutralen Staat grundsätzlich vermeiden, einseitige ethische und religiöse Positionen zum Inhalt strafrechtlicher Bindungen zu machen.

Der Schutz und die weitest mögliche Integration lebender behinderter Menschen ist ein überragend wichtiges Ziel des Sozialstaats und der Grundrechte. Die Bekämpfung von Erbkrankheiten und genetischen Defekten, die zu

Körper-Codes

Moderne Medizin, individuelle Handlungsfreiheiten und die Grundrechte
Graz, 30.9. und 1.10.2009

schweren Behinderungen führen, darf aber nicht als Diskriminierung von Menschen mit den entsprechenden Behinderungen verstanden werden. Auch die befürchtete geringere Akzeptanz von behinderten Menschen bei Ermöglichung der PID ist empirisch nicht nachweisbar. Sie rechtfertigt somit auch keine konkreten Grundrechtseingriffe. Dasselbe gilt für unbewiesene „Dambruch“- Spekulationen.

Zur Person:

- Studium Jura und Politikwissenschaft
Münster, Freiburg, Princeton (USA)
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen,
Freiburg 1969 und 1975
- Promotion (Prof. Dr. Konrad Hesse),
Freiburg 1974
- Habilitation (Prof. Dr. Hans-Peter
Schneider), Hannover 1982
- Professor für Öffentliches Recht,
Universität Augsburg (1982-1986)
- o. Professor für Öffentliches Recht und
Rechtsphilosophie, Universität Regensburg
(1986-1993)
- seit 1993: o. Professor für Öffentliches
Recht - Staats- und Verwaltungsrecht
Universität Mainz
- Gastprofessuren in New Orleans, Cape-
Town, Paris.
- Stellvertretender Vorsitzender der
Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
(2004/2005).
- Mitglied des Verfassungsgerichtshofs
Rheinland-Pfalz
- Mitglied in der Bioethikkommission des
Landes Rheinland-Pfalz und in der
Zentralen Ethikkommission der
Bundesärztekammer.

Hauptarbeitsgebiete: Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Kulturrecht, Lebensmittelrecht, Medizinrecht; Grenzfragen von Recht und Ethik; Monographien u. Lehrbücher u.a. *Gleichheitssatz und Bildungsplanung* (1975); *Die Freiheit der Kunst in staatlichen Institutionen* (1982); *Fehler im Verwaltungsverfahren* (4.Aufl. 2002); *Verwaltungsprozessrecht* (7. Aufl., 2008); *Staatsrecht II – Grundrechte* (2. Aufl. 2009). Zahlreiche Aufsätze und gutachtliche Stellungnahmen medizinrechtlichen Inhalts.